



Brüssel, den 23. November 2018
(OR. en)

14491/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0003(COD)

LIMITE

TELECOM 420
COMPET 796
MI 860
DATAPROTECT 254
CONSOM 327
JAI 1166
DIGIT 232
FREMP 203
CYBER 290
CODEC 2054

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 14268/18

Nr. Komm.dok.: 5358/17 TELECOM 12 COMPET 32 MI 45 DATAPROTECT 4 CONSOM
19 JAI 40 DIGIT 10 FREMP 3 CYBER 10 IA 12 CODEC 52

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)

– Fortschrittsbericht und Gedankenaustausch

Der Vorsitz hat für die Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 4. Dezember 2018 einen Fortschrittsbericht und einen Gedankenaustausch zu dem eingangs genannten Dossier vorgesehen. Der Rat wird ersucht werden, die bislang erzielten Fortschritte anhand des in Anlage I enthaltenen Berichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Gedankenaustausch wird auf der Grundlage der in Anlage II vorgeschlagenen Frage stattfinden.

Fortschrittsbericht zum Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation

Der vorliegende Bericht wurde unter Verantwortung des österreichischen Vorsitzes erstellt; er soll speziellen Standpunkten einzelner Delegationen nicht vorgreifen. In dem Bericht wird dargelegt, welche Arbeit in den Vorbereitungsgremien des Rates bereits geleistet worden ist und wie weit die Prüfung des eingangs genannten Vorschlags fortgeschritten ist.

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation, die an die Stelle der geltenden e-Datenschutz-Richtlinie¹ treten soll, am 10. Januar 2017 angenommen. Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine der in der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt² vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit in Bezug auf den digitalen Binnenmarkt.
2. Was das Europäische Parlament anbelangt, so hat der federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) am 19. Oktober 2017 seinen Bericht und das Mandat zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen verabschiedet, wobei das Mandat am 26. Oktober 2017 vom Plenum gebilligt wurde. Berichterstatteerin für das Dossier ist Birgit Sippel (S&D, Deutschland).

¹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Richtlinie über Privatsphäre und elektronische Kommunikation).

² Dok. 8672/15.

3. Der Vorschlag wurde im Rat von der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" geprüft. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) hat auf seinen Tagungen vom 9. Juni³ und vom 4. Dezember 2017⁴ sowie vom 8. Juni 2018⁵ von den Fortschritten Kenntnis genommen, die unter maltesischem, estnischem und bulgarischem Vorsitz erzielt wurden. Außerdem hat der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung vom 8. Juni 2018 eine Orientierungsaussprache geführt, aus der eindeutig hervorging, dass der Text sich zwar in die richtige Richtung bewege, aber noch weitere Arbeit nötig sei, insbesondere zu Fragen wie Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten, Schutz von Endeinrichtungen, Einstellungen zur Privatsphäre oder Aufsichtsbehörden.
4. Unter österreichischem Vorsitz hat die Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" diesen Vorschlag in mehreren Sitzungen weiter geprüft, mit besonderem Augenmerk auf den oben genannten Themen. Um die Arbeit an diesem Dossier voranzubringen, hat der Vorsitz mehrere neue Kompromisstexte⁶ vorgelegt und einige wesentliche Änderungen an zentralen Bestimmungen des Vorschlags vorgenommen; dabei geht es insgesamt darum, den Vorschlag enger an die Datenschutz-Grundverordnung anzugleichen. Unter Abschnitt II werden die Fortschritte zu den wichtigsten Punkten, die im zweiten Halbjahr 2018 in der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" erörtert wurden, dargelegt.

³ Dok. 9324/17.

⁴ Dok. 14374/17 + COR 1.

⁵ Dok. 9079/18 + COR 1.

⁶ Dok. 10975/18, 12336/18, 13256/18.

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

5. Was die erlaubte Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten (Artikel 6) betrifft, so wurde im Zuge der Beratungen sowohl in der Gruppe als auch auf Ratsebene hervorgehoben, dass die Verordnung zukunftssicherer und ausreichend flexibel gestaltet werden muss, um die Entwicklung innovativer Dienstleistungen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Vorsitz analog zur Datenschutz-Grundverordnung die Möglichkeit einer weitergehenden konformen Verarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten eingeführt. Gleichzeitig hat der Vorsitz diese neue Bestimmung mit entsprechenden Schutzklauseln versehen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit den betreffenden Daten zu gewährleisten; auch dabei hat er sich auf die Datenschutz-Grundverordnung gestützt. Der Vorsitz hat ferner als neuen Grund für die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten den Schutz von Endeinrichtungen aufgenommen sowie geringfügige redaktionelle Änderungen in Artikel 6 vorgenommen. Viele Delegationen gaben zu erkennen, dass der Text sich in die richtige Richtung bewege, aber mehrere Mitgliedstaaten haben nach wie vor Bedenken bezüglich ausreichender Anreize für Innovation und bezüglich der Notwendigkeit einer engeren Angleichung an die Datenschutz-Grundverordnung; außerdem würden mehrere Mitgliedstaaten eine geschlossene Liste der Gründe für die erlaubte Verarbeitung bevorzugen. Darüber hinaus halten mehrere Delegationen es für notwendig, im Kontext dieser Verordnung auch die Frage der Datenverarbeitung zur Aufdeckung von Kinderpornografie anzugehen, während einige Mitgliedstaaten zu Vorsicht bezüglich der De-facto-Strafverfolgung durch die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste aufrufen. Die Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" hat auch über die Verarbeitung von Inhalten und Metadaten durch Dritte zur Gewährleistung der Informationssicherheit und zur Vorbeugung von Missbrauch beraten. Der Vorsitz hat diesbezüglich vorgeschlagen, in der Bestimmung über den sachlichen Anwendungsbereich (Artikel 2) klarzustellen, dass die Verordnung nicht für die Verarbeitung von Inhalten nach dem Empfang oder von Metadaten durch die betreffenden Endnutzer oder von ihnen beauftragte Dritte gilt.

6. Was den Schutz von in Endeinrichtungen gespeicherten Informationen (Artikel 8) betrifft, so wurde überwiegend über die Frage des von Bedingungen abhängigen Zugangs zu Website-Inhalten diskutiert und darüber, dass Geschäftsmodelle nicht beeinträchtigt werden dürfen, wie z. B. durch Werbung finanzierte Online-Dienste, insbesondere Medien-Websites, wobei die entsprechenden Bedingungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zu achten sind. Der Vorsitz hat mehrere Vorschläge vorgelegt, wie diese Frage in den jeweiligen Erwägungsgründen behandelt werden könnte; diese Vorschläge spiegeln die Ansichten der Mitgliedstaaten in ausgewogener Weise wider. Dennoch scheint es, dass einige Mitgliedstaaten noch weitere Arbeiten an diesem Teil des Textes für erforderlich halten.
7. Während der gesamten Beratungen über den Vorschlag hat die Bestimmung über die Einstellungen zur Privatsphäre (Artikel 10) erhebliche Bedenken verursacht, unter anderem hinsichtlich der Belastung für Browser und Apps, des Wettbewerbsaspekts, der Verbindung mit Geldbußen für die Nichtbefolgung, aber auch der Auswirkungen für die Endnutzer und der Fähigkeit dieser Bestimmung, das Problem der Einwilligungsmüdigkeit anzugehen; daher ergaben sich Zweifel am Mehrwert dieser Bestimmung. Unter Berücksichtigung dieser Elemente hat der Vorsitz beschlossen, Artikel 10 zu streichen. Einige Delegationen konnten dies unterstützen, während andere eine einfache und wenig aufwändige Bestimmung mit den Informationen zu den Einstellungen zur Privatsphäre, die dem Endnutzer bereitzustellen sind, bevorzugen würden.
8. Was die Aufsichtsbehörden (Artikel 18) betrifft, so forderten die meisten Delegationen im Anschluss an die Beratungen in der Gruppe und auf Ratsebene, und wie im letzten Fortschrittsbericht dargelegt, weitere Flexibilität. Zur Lösung dieser Frage hat der Vorsitz die entsprechende Bestimmung erheblich vereinfacht; dennoch muss sie in Verbindung mit den Anforderungen in Bezug auf Unabhängigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Charta und Artikel 16 Absatz 2 AEUV gesehen werden. Als Folge dieser Änderung ist auch eine weitere Präzisierung im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden und im Hinblick auf die Rolle und die Einbeziehung des Europäischen Datenschutzausschusses erforderlich.

9. Die Frage der Vorratsdatenspeicherung wird zwar überwiegend in einer anderen Ratsformation behandelt (Freunde des Vorsitzes (Fragen der Vorratsdatenspeicherung) im Rahmen des Rates (Justiz und Inneres)), aber die Delegationen unterstreichen doch die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (Artikel 11 und die entsprechenden Teile des Artikels 2) keine negativen Auswirkungen auf eine potenzielle Lösung haben, die letztendlich zur Vorratsdatenspeicherung gefunden werden könnte.
10. Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" vom 22. November 2018 wird der Vorsitz den Fortschrittsbericht zusammen mit der Frage für den Gedankenaustausch dem AStV am 28. November 2018 vorlegen, damit er an den Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) für seine Tagung am 4. Dezember 2018 weitergeleitet werden kann.

**Frage für die Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Verkehr,
Telekommunikation und Energie) am 4. Dezember 2018**

Die Ministerinnen und Minister werden ersucht, einen Gedankenaustausch auf Grundlage der folgenden Frage zu führen:

Sind die Ministerinnen und Minister der Ansicht, dass die jüngsten Arbeiten im Rat den Text in eine gute Richtung bewegt haben, was die Verwirklichung eines hohen Niveaus an Datenschutz und Schutz der Privatsphäre und gleichzeitig die Erleichterung von Geschäftsmöglichkeiten im digitalen Zeitalter betrifft? Welches sind diesbezüglich die wichtigsten offenen Fragen, die noch behandelt werden müssen, bevor die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beginnen können?
